



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER

Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

Grange, den
D(2011)

DG(SANCO)/2010-8524- RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN MEXIKO

22. NOVEMBER - 3. DEZEMBER 2010

**BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLEN IM BEREICH DER ERZEUGUNG VON
FRISCHEM PFERDEFLEISCH UND FLEISCHERZEUGNISSEN, DIE ZUR AUSFUHR IN DIE
EUROPÄISCHE UNION BESTIMMT SIND, SOWIE DER ENTSPRECHENDEN
BESCHEINIGUNGSVERFAHREN**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBEN GENANNT AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/2010-8524).**

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht werden die Ergebnisse eines Besuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes vom 22. November bis 3. Dezember 2010 in Mexiko beschrieben. Zweck des Besuchs war die Weiterverfolgung des vorherigen Besuchs im Jahr 2008 und die Überprüfung des 2009 von den Dienststellen der Kommission angeforderten und dem Lebensmittel- und Veterinäramt vorgelegten Aktionsplans zur Erfüllung der Einfuhrbestimmungen der Europäischen Union für Pferdefleisch.

Seit 2009 werden die vorhandenen Rechtsvorschriften überarbeitet, und es wurden Verfahren eingeführt, mit denen vor der Zulassung überprüft wird, ob Betriebe, die die Zulassung für die Ausfuhr in die EU beantragen, die Gemeinschaftsanforderungen erfüllen. Vor kurzem wurde jedoch ein Betrieb zugelassen, der noch nicht den Vorschriften entspricht, und ein anderer Betrieb (der seit 1999 zugelassen ist und in dem das Team des Lebensmittel- und Veterinäramtes mehrere Mängel festgestellt hatte) wurde seit 2006 nicht überprüft. In beiden Fällen gab die zentrale zuständige Behörde Zusicherungen dahingehend, dass keine Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden, bis alle Mängel behoben sind.

Die anderen besuchten Betriebe waren relativ gut instand gehalten und entsprachen den baulichen Anforderungen der EU; bei der Kontrolle des Trinkwassers, den Hygienebedingungen und den Rückverfolgbarkeitssystemen wurden einige Mängel festgestellt, und verschiedene Schlachtkörper in den Kühlräumen waren nicht mit einer Genusstauglichkeitskennzeichnung versehen. Bezüglich des Tierschutzes zum Zeitpunkt der

Schlachtung und (mit einer Ausnahme) in den den Schlachtbetrieben angeschlossenen Wartebuchten wurden keine Probleme festgestellt.

Das mit Trichinenuntersuchungen befasste Personal der innerbetrieblichen Laboratorien wurde geschult, die Laboratorien wurden vom Nationalen Referenzlabor überprüft, und es wurden Leistungstests durchgeführt.

Mitarbeiter der zentralen zuständigen Behörde wurden im Mai 2009 in TRACES geschult; derzeit werden alle zur Ausfuhr in die EU bestimmten Sendungen in TRACES gemeldet, und die Ausfuhrbescheinigungen werden innerhalb des Systems ausgestellt. TRACES bietet jedoch nicht die für das Produktionssystem in Mexiko erforderliche Flexibilität.

Alle Pferdezucht- und -mastbetriebe in Mexiko (einschließlich der 14 Sammelstellen) sind registriert. Alle für die Ausfuhr in die EU in Frage kommenden lebenden Tiere werden mit Mikrochips gekennzeichnet und in die nationale elektronische Datenbank aufgenommen. In einer Sammelstelle wurden in Bezug auf die vorgelegten und aufbewahrten Dokumente (Pässe, Bestandsregister und Bescheinigungen über Inlandsverbringungen) einige Mängel festgestellt.

Die Einfuhranforderungen an Schlachtpferde wurden geändert, um den Anforderungen der EU an medizinische Behandlungen und die Kennzeichnung zu genügen. Eingeführte Pferde werden in den Vereinigten Staaten (USA) mit Mikrochip gekennzeichnet, und die Grenzkontrollen sind verstärkt worden. Bei allen Pferden wird unabhängig von ihrer Herkunft eine eidesstattliche Erklärung über tiermedizinische Behandlungen verlangt, deren Echtheit bzw. Zuverlässigkeit jedoch nicht amtlich kontrolliert wird.

Laut dem mexikanischen nationalen Rückstandsüberwachungsplan wurden 2008 19 Proben, 2009 neun Proben und 2010 sechs Proben positiv auf Rückstände von Stoffen getestet, deren Verwendung in der EU verboten ist. Alle diese Pferde fielen unter die Erklärung, der zufolge die Tiere keiner Behandlung unterzogen worden waren. Nach den beiden Meldungen des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel im September 2010 reagierten die mexikanischen zuständigen Behörden und ermittelten fünf potenzielle US-amerikanische Lieferanten, auf die bei der nächsten Beprobung im Rahmen des nationalen Rückstandsüberwachungsplans gezielt geachtet werden soll.

Insgesamt wurde den Empfehlungen des Berichts aus dem Jahr 2008 entsprochen, mit Ausnahme der Empfehlung Nr. 4, in der gefordert wurde, dass nur Betriebe, die den einschlägigen Gemeinschaftsanforderungen genügen, in die Liste der für die Ausfuhr in die EU zugelassenen Betriebe aufgenommen werden.

An die mexikanische zuständige Behörde wurde eine Reihe von Empfehlungen im Hinblick darauf ausgesprochen, dass die bei dem Besuch festgestellten Mängel behoben werden.

Empfehlungen

Innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Berichts sollte der Kommission ein Aktionsplan mit den im Hinblick auf die Empfehlungen in diesem Bericht ergriffenen und geplanten Maßnahmen einschließlich eines Zeitplans zur Behebung der Mängel vorgelegt werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte sichergestellt werden, dass wie in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgeschrieben, nur Betriebe, die den einschlägigen Gemeinschaftsanforderungen (insbesondere den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) genügen, in die Liste der zur Ausfuhr in die EU

Nr.	Empfehlung
	zugelassenen Betriebe aufgenommen werden.
2.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Hygieneanforderungen beim Schlachten und Zerlegen (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) in allen Betrieben mit EU-Ausfuhrgenehmigung der Musterbescheinigung „EQU“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission genügen.
3.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Schlachtkörperuntersuchung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchgeführt wird und dass die ordnungsgemäße Genusstauglichkeitskennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit aller für den menschlichen Verzehr in Frage kommenden Schlachtkörper im Einklang mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 der Musterbescheinigung „EQU“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission genügen.
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Vorschriften in Artikel 7 und Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EWG des Rates und insbesondere die Maßnahmen, die im Fall von Tieren oder Erzeugnissen, bei denen Rückstände ermittelt wurden, zu ergreifen sind, eingehalten werden.

Die Reaktion der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap_mx_2010-8524.pdf